



KINDERSCHUTZ KONZEPT

**MONTESSORI-KINDERGARTEN
„SUNNAHÜSLE“**

Bergmannstraße 6
6845 Hohenems



Inhalt

0	Kinderschutz und Notfallmanagement	3
1.	Einleitung	4
1.1.	Über uns	4
1.2.	Warum ein Kinderschutzkonzept	5
1.3.	Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes	5
1.4.	Grenzverletzungen und Gewalt	7
2.	Risikoanalyse	8
2.1.	Risikofaktoren in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen	9
2.2.	Umgang mit Feuer im Kindergarten	13
3.	Präventionsmaßnahmen	15
3.1.	Personalvoraussetzungen	16
3.2.	Haltung	17
3.3.	Verhaltenskodex	18
3.4.	Beschwerdemanagement	20
3.5.	Präventionsangebote für Kinder	22
4.	Maßnahmen im Verdachtsfall	23
4.1.	Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeitende	23
4.2.	Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern	24
4.3.	Gewalt und Vernachlässigung von außen	24
5.	Dokumentation, Evaluation und Mentoring	27
5.1.	Dokumentation	27
5.2.	Evaluation	27
6.	Anlaufstellen	28
7.	Quellenangabe	29

0. Kinderschutz und Notfallmanagement

UNICEF betont mit dem Slogan „Kinder haben Rechte“, dass alle Kinder weltweit das Recht auf Schutz, Förderung, Entwicklung und Beteiligung haben – verankert in der UN-Kinderrechtskonvention. Die Kinderrechtskonvention der UN formuliert Grundwerte im Umgang mit Kindern, über alle sozialen, kulturellen, ethnischen oder religiösen Unterschiede hinweg. Kinder sind eigenständige Personen mit speziellen Bedürfnissen und auch Rechten. Dies ist auch im Österreichischen Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern verankert.

Selbstbekenntnis unserer Einrichtung

Unsere Einrichtung orientiert sich an den Kinder-Rechten – wir lehnen jede Art von Gewalt gegen Kinder strikt ab und wollen wirksam dagegen vorgehen. Wir verpflichten uns anhand dieses Kinderschutzkonzeptes klar gegen jede Form von Grenzverletzung und Gewalt zu stellen und sorgen dafür, dass der Schutz von Kindern in unserer Einrichtung weitgehendst sichergestellt ist. Wir möchten zudem für die Kinder ein sicheres Umfeld schaffen, indem sie sich unter Einhaltung der Kinderrechte, als wertvolles, gleichwertiges Individuum empfinden.

Unser Auftrag im Zusammenhang mit Kinderschutz

Im Alltag von Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen müssen Kinder lernen, Rechte und Grenzen anderer zu akzeptieren. Gewalt und Übergriffe unter Kindern sind nicht zu dulden. Um alle Kinder zu schützen, müssen übergriffigen Kindern sofort klare Grenzen gesetzt werden. Beide Seiten benötigen Unterstützung bei der Problembewältigung, wofür die Mitwirkung der Eltern und gegebenenfalls externer Stellen notwendig ist. Sexuelle Neugier ist Teil der normalen kindlichen Entwicklung und sollte von Mitarbeitenden wahrgenommen sowie in Bildungsthemen integriert werden. Hierfür sind klar definierte Regeln erforderlich, und Grenzüberschreitungen müssen frühzeitig erkannt und unterbunden werden.

Präventive Maßnahmen

Wir erachten präventive Maßnahmen als entscheidend, um Grenzverletzungen und Gewalt in der täglichen Arbeit mit Kindern zu verhindern und eine sichere, geschützte Umgebung zu gewährleisten. Um das Wohlbefinden der Kinder zu sichern, müssen verschiedene



Aspekte berücksichtigt werden. Dazu zählen unter anderem die Beteiligung der Kinder an Entscheidungen, die Festlegung eines klaren Verhaltenskodex, zielgerichtete Schulungen für das gesamte Team, transparente Prozesse sowie die Implementierung eines gut funktionierenden Beschwerdemanagements.#

1. Einleitung

1.1. Über uns

Bei uns im Sunnahüsle Kindergarten legen wir besonders viel Wert darauf, dass sich Kinder ihren Bedürfnissen entsprechend entfalten und entwickeln können. Unser Konzept ist so angelegt, dass die Kinder möglichst selbstständig und selbstbestimmt agieren können. Die **freie Meinungsäußerung** ist uns wichtig. Wir ermutigen Kinder, Gedanken und Gefühle zu teilen, um ihre Stimmen und ihr Selbstbewusstsein zu stärken. **Partizipation** ist ein großes Anliegen. Kinder können an Entscheidungsprozessen teilnehmen, was Mitbestimmungsrechte und soziale Fähigkeiten fördert. Ein Schlüsselement ist die **freie Wahl der Tätigkeit**. Wir ermutigen die Kinder, ihren Interessen nachzugehen. Grundlage ist eine vorbereitete Umgebung, die zum Tun anregt.

Gleichzeitig achten wir sorgsam darauf, **persönliche Grenzen und Bedürfnisse** zu respektieren. Ein flexibler Tagesablauf basiert auf Freiwilligkeit und Selbstbestimmung; Kinder entscheiden über Aktivitäten und den Wechsel von Bereichen. Die **Sicherheit** der Kinder hat oberste Priorität (physisch, emotional, sozial). Wir richten uns nach den Kinderrechten und lehnen jede Art von Gewalt strikt ab.

1.2. Warum ein Kinderschutzkonzept

Kinderschutzkonzepte sollen dabei helfen, einen sicheren Ort für Kinder zu schaffen, um diese vor verschiedenen Formen von Gewalt zu schützen. Gemäß dem Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (KBBG) ist Vorarlberg ist jeder Träger einer Betreuungseinrichtung verpflichtet, ein spezifisches Kinderschutzkonzept zu erstellen. Dieser Leitfaden wird an die individuellen Anforderungen der Einrichtung angepasst und sichert einen professionel-

len Umgang mit möglichen Risikofaktoren. Es umfasst präventive Maßnahmen sowie klare Handlungsanleitungen im Verdachtsfall, die sowohl den Kindern als auch den Mitarbeitenden zugutekommen.

1.3. Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes

Jedes Kind hat das Recht, frei von jeglicher Gewalt aufzuwachsen und geschützt zu werden! Die Rechte von Kindern sind unter anderem in der UN-Kinderrechtskonvention, der EU-Grundrechtecharta, im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, der Vorarlberger Landesverfassung, im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, im Strafgesetzbuch und im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz verankert.

UN-Kinderrechtskonvention

Die UN-Kinderrechtskonvention ist ein internationales Abkommen, das die Rechte von Kindern schützt. Ziel ist es, weltweit die Würde, das Leben und die gesunde, gewaltfreie Entwicklung von Kindern sicherzustellen. Die Konvention betont die Bedeutung der Partizipation von Kindern und verpflichtet die Vertragsstaaten, Gesetze zu erlassen und Maßnahmen zu ergreifen, um diese Rechte zu gewährleisten. Sie wurde 1989 von den Vereinten Nationen verabschiedet und ist weltweit anerkannt als umfassendstes Dokument, das die Rechte von Kindern festlegt. Dabei legt die UN-Kinderrechtskonvention 10 Grundrechte fest, die für alle Kinder gelten.



Bild: UNICEF



Ein Plakat der UN-Kinderrechte im Eingangsbereich des Kindergartens ist eine gute Möglichkeit, dieses wichtige Thema sowohl den Pädagoginnen als auch den Eltern immer wieder ins Bewusstsein zu rufen.

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern beinhaltet u. a. folgende Rechte der Kinder:

- Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen.
- Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung, entsprechend seinem Alter und seiner Entwicklung.
- Jedes Kind hat das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung und auf den Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.
- Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seine besonderen Bedürfnisse berücksichtigen.

Auch in Artikel 8 Absatz 3 der Vorarlberger Landesverfassung ist verankert, dass auch das Land Vorarlberg die Ziele der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen unterstützt und eine kinderfreundliche Gesellschaft fördert. Ebenso sind die Rechte jedes Kindes im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) verankert, welche Kriterien für die Beurteilung des Kindeswohls umfasst. Diese gesetzlichen Grundlagen legen großen Wert auf den Schutz und die Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Kinder.

Schutzauftrag und Mitteilungspflicht

Jede Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat gegenüber dem Kind einen ganz besonderen „Schutz- Auftrag“ - der juristische Begriff dafür ist Garantenstellung.

Definition Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige oder zukünftige Gefahr, die eine erhebliche Schädigung der kindlichen Entwicklung wahrscheinlich macht. Die Kinder- und Jugendhilfe (KJH) unterstützt Erziehungsberechtigte und sorgt für Schutz, wenn Pfl-

ge und Erziehung nicht gewährleistet sind (§ 1 Abs. 3 L-KJH-G). Die KJH erfüllt diesen Auftrag nur in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften. Bei Kindeswohlgefährdung besteht gemäß Bundes-KJH-Gesetz eine Mitteilungspflicht an die KJH der Bezirkshauptmannschaft (s. Punkt 1.3). Eine generelle Anzeigepflicht bei Polizei oder Staatsanwaltschaft besteht nicht.

Meldepflicht

Bildungs- und Betreuungseinrichtungen sind verpflichtet, einen begründeten Verdacht auf Kindeswohlgefährdung der zuständigen KJH schriftlich mitzuteilen, wenn sie die Gefahr nicht selbst abwenden können. Die Entscheidung zur Mitteilung soll auch im Zweifelsfall erfolgen, beispielsweise mittels E-Mail oder Meldeformular (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, S. 41ff).

Auch Kindergärten haben diese Meldepflicht. Die Entscheidung zur Meldung erfordert das Zusammenwirken von mindestens zwei Fachkräften. Die schriftliche Meldung enthält alle relevanten Beobachtungen, Schlussfolgerungen sowie die Namen und Adressen der betroffenen Kinder, Jugendlichen und der meldenden Person.

Diese Mitteilungspflicht wird durch berufsrechtliche Verschwiegenheitsvorschriften nicht behindert. Wir sind bestrebt, das Wohl aller Kinder zu schützen und arbeiten im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben zum Kinderschutz.

1.4. Grenzverletzungen und Gewalt

Es ist wichtig, zwischen grenzüberschreitendem Verhalten und Gewalt zu unterscheiden. Grenzüberschreitendes Verhalten umfasst Situationen, in denen körperliche Distanz, Schamgrenzen, die Grenze zwischen den Generationen oder professionelle Rollen missachtet werden (vgl. SOS Kinderdorf, 2019). Gewalt umfasst Handlungen, die einem Kind Schaden zufügen oder zufügen könnten, unabhängig davon, ob sie bewusst oder unbeabsichtigt sind (vgl. UNICEF, o.J.).

Es gibt verschiedene Formen von Gewalt, die sich auf unterschiedliche Weise äußern können (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, S. 45):



- **Vernachlässigung:** Hierunter fallen unzureichende Versorgung, mangelnde Zuwendung, fehlende Förderung und ungenügender Schutz vor Gefahren sowie die Verletzung der Aufsichtspflicht.
- **Körperliche (physische) Gewalt:** Diese umfasst Handlungen, die die körperliche Unversehrtheit des Kindes verletzen oder verletzen könnten, auch wenn sie in einem erzieherischen Kontext stehen (z. B. Schläge, Verbrennungen, Schütteln, Würgen, Tritte).
- **Seelische (psychische) Gewalt:** Hierbei handelt es sich um wiederholte, teils absichtliche Handlungen, verbale Äußerungen und Verhaltensweisen, die dem Kind das Gefühl von Wertlosigkeit, Minderwertigkeit, Unerwünschtheit oder Unliebe vermitteln (z. B. Beschimpfungen, ständige Herabsetzung, Isolation, Liebesentzug, Drohungen).
- **Sexuelle Gewalt:** Dies umfasst Handlungen einer Person gegenüber einem Kind, die der sexuellen Erregung oder Befriedigung dieser Person dienen (z. B. gemeinsames Betrachten von pornografischem Material, Zwang zum Geschlechtsverkehr oder zu sexuellen Handlungen).

2. Risikoanalyse

Geschützte Umgebung: Oberstes Ziel ist eine fürsorgliche Umgebung mit respektvollem Umgang und klaren Grenzen. Probleme und Fehlverhalten werden analysiert und künftig vermieden.

Risikoanalyse: Mittels Risikoanalyse werden potenzielle Gefahrensituationen im Alltag identifiziert, darunter Nähe und Distanz, Machtmissbrauch und grenzüberschreitendes Verhalten. Auch strukturelle Aspekte wie Raumnutzung und Personalstruktur werden berücksichtigt.

Bewusstsein und Prävention: Ziel ist es, das Bewusstsein für Risiken zu schärfen und gemeinsame Strategien zur Minimierung dieser Risiken sowie präventive Maßnahmen für das Wohlergehen der Kinder zu entwickeln.

2.1. Mögliche Risikofaktoren

Definition Kindeswohlgefährdung

Wo	Was	Präventive Maßnahme
Stiege in den Keller	ist sehr steil	Türe zum Keller wird abgesperrt, Kinder dürfen nur in Begleitung hinunter gehen.
Haustüre	Kinder könnten nach draußen gehen.	Bereich vor der Haustüre ist mit Zäunen begrenzt, Gartentor kann von den Kindern selbst nicht geöffnet werden.
Haustüre	Türe kann jederzeit von außen geöffnet werden. Sie darf aber aus brandschutztechnischer Sicht nicht versperrt werden.	Akustisches Signal ertönt, wenn die Haustüre geöffnet wird, sodass die Pädagoginnen sofort darauf reagieren können, wenn betriebsfremde Personen in den Kindergarten eintreten.
Wechsel der Räume	Anwesenheit von Eltern z. B. Eingewöhnung	Wir haben im Blick, wo die Eltern sich aufhalten. Zudem bekommen sie Informationen, welches Verhalten erwünscht ist (z.B. zugewiesene Plätze für Eltern). Alles ist in Hörweite und grundsätzlich gut einsehbar.
Zwei Stufen zwischen Kreativ- und Spielbereich	Ausrutschen, stürzen	Kinder tragen Hausschuhe oder Antirutschsocken, rennen oder runter springen ist nicht erlaubt, Bereich ist immer beaufsichtigt.
Kachelofen	Könnte zu heiß werden (Verbrennungsgefahr).	Wird nicht benutzt.

Räumliche Gegebenheiten

Wo	Was	Präventive Maßnahme
Bewegungszimmer	Kinder könnten - ohne Erlaubnis - unbeaufsichtigt in das Bewegungszimmer gehen.	Manuelle Absicherung (mit Verschlusskette) ist in unerreichbarer Höhe angebracht. BZ wird nur von Erwachsenen geöffnet bzw. wieder abgeschlossen.
Garten	Kind könnte den Garten unbemerkt betreten.	Garten ist eingezäunt und alle Tore sind kindersicher verschlossen. Türe zum Garten befindet sich im Gang und ist gut einsehbar. Zudem haben fast alle Räume Fenster Richtung Garten.
Wechseln der Kleidung in der Garderobe	Eltern oder andere Kinder können sich dort aufhalten.	Umziehen kann gut in Klo oder Bad erledigt werden.



Welches Risiko sehen wir auf Ebene des Personals

Risiko	Präventive Maßnahme
Überforderung/zu viele Schauplätze	achten darauf, dass nicht zu viele Angebote die intensive Begleitung brauchen, gleichzeitig laufen.
einzelne Kind weniger im Fokus haben	Führen eine Liste, wo wir die Aktivitäten der Kinder eintragen, so sehen wir welche Kinder mehr im Fokus sind als andere und können dem entgegenwirken. Schauen in Teambesprechung bewusst, über welche Kinder wir erst wenig ausgetauscht haben.
Unerwünschter Körperkontakt	Bei uns gilt allgemein die Regel, dass Körperkontakt nur von Seite des Kindes aufgenommen werden soll, den Bedürfnissen des Kindes angepasst ist.
Selbstreflexion	Im Team werden Themen aufgeschlüsselt oder Supervision in Anspruch genommen.
offene Kommunikationsstruktur	Wir nehmen Rücksicht aufeinander, kommunizieren unsere Tagesverfassung, unterstützen uns gegenseitig, klare Absprachen am Beginn des Tages.
Fehlerkultur	Alltag ist von bewusst sein geprägt, dass jeder Fehler machen kann und darf, tauschen uns offen darüber aus. Wir sind uns bewusst, dass jedes Stärken/Schwächen hat, versuchen entsprechend der Gaben zu arbeiten
Begleitung bei WC-Gang, Wechseln von Kleidung oder Windeln	Achten auf den Schutz der Privatsphäre des Kindes und respektieren die Grenzen jedes Einzelnen (z.B. vor der Türe warten, falls nötig zur Hilfe bereitstehen). Wünsche und Bedürfnisse des Kindes werden berücksichtigt (z.B. freie Wahl, wer es auf das WC begleiten soll). Kollegin wird informiert, Raum wird nicht abgesperrt, sodass andere Erzieher auch jederzeit Zutritt haben Schild an der Türe, zeigt an, ob WC/Bad besetzt ist, um die Privatsphäre des Kindes zu schützen
Betreuung von einzelnen Kindern oder einer kleinen Kindergruppe durch nur eine Mitarbeiterin	Kann während Morgenkreisen oder im Garten vorkommen → alle Bereiche gut einsehbar und immer zugänglich

Welches Risiko sehen wir auf Ebene der Kinder

Betrifft:	Was	Rolle des Erziehers - präventiv
Alter	Unterschiedlicher Entwicklungsstand (ungleiche Chancen z. B. ausschließen, bevormunden)	Erwachsene beobachten Spiel der Kinder, bei Konflikten oder Meinungsverschiedenheiten greifen sie falls nötig ein und begleiten die Kinder. Achten auf rücksichtsvolles Verhalten und das Respektieren persönlicher Grenzen und Bedürfnisse.

Alter	Unterschiedlicher Entwicklungsstand (ungleiche Chancen z. B. ausschließen, bevormunden)	Erwachsene beobachten Spiel der Kinder, bei Konflikten oder Meinungsverschiedenheiten greifen sie falls nötig ein und begleiten die Kinder. Achten auf rücksichtsvolles Verhalten und das Respektieren persönlicher Grenzen und Bedürfnisse.
Sprache	Unterschiede in der Sprachentwicklung; Kind kann sein Bedürfnis noch nicht in Worte fassen	Aktives Zuhören, Mimik und Gestik beachten Erwachsene helfen den Kindern, ihre Bedürfnisse und Emotionen in Worte zu fassen, wenn sie es noch nicht können. Vermitteln bei sprachlichen Barrieren zwischen den Kindern.
Destruktives Verhalten	Wutausbrüche, aggressives oder grenzüberschreitendes Verhalten	Gefühl ansprechen, Unterstützen, wahrnehmen, adäquat reagieren. Handlungswerkzeug anbieten. Bei akuter Selbst- oder Fremdgefährdung sofortiges Eingreifen und Abwenden der Gefahr; Anschließend Reflexion mit dem Kind nach Beruhigung der Lage.
Familiäres Umfeld	Unterschiedliche Erziehung, Familienstruktur, Werte, Wortschatz	Bewusstsein für Unterschiede schaffen – gegenseitiger Respekt als Basis. Kind darauf aufmerksam machen, welche Verhaltens- und Ausdrucksweisen im Kindergarten gewünscht sind und darin Vorbild sein.
Bedürfnisse	Individuelle Bedürfnisse und Empfindungen einzelner Kinder	Gehen feinfühlig auf die Bedürfnisse jedes Kindes ein und Respektieren dessen Grenzen (z. B. sowohl Raum für Bewegung und lebendiges Spiel als auch ruhigere Bereiche und Rückzugsmöglichkeiten; Freiwillige Morgenkreise – Kind darf selbst entscheiden, ob es mitmachen möchte). Generell gilt, dass wir die Kinder zu nichts zwingen und gemeinsam Lösungen suchen.
Kinder untereinander	Kinder verbünden sich gegen andere Kinder, Mobbing/ Herabsetzung von einzelnen Kindern, zwei gegen einen.	Wir wirken so weit wie möglich präventiv entgegen: Bewusstsein schaffen bei Pädagoginnen und Kindern, Frühzeitig eingreifen, zum gemeinsamen Spiel ermutigen, Gemeinschaft stärken machen die Kinder auf ihre Verhaltensweise aufmerksam - stellen klar, was erwünscht ist und was nicht. wenn nötig, Kinder räumlich trennen oder anderes Spiel initiieren.
Grenzen der Kinder	Manche Kinder fällt es schwer, sich abzugrenzen/ Stopp zu sagen	Stärken die Kinder sehr darin, zu ihren Grenzen und Bedürfnissen zu stehen. Gibt eine Regel: „Stopp sagen, wenn man etwas nicht möchte“ → wir achten sehr darauf, dass diese Regel eingehalten wird, ermutigen Kinder immer wieder ihre Grenzen zum Ausdruck zu bringen, unterstützen Kinder wenn nötig dabei.



Unbeobachtete Momente	Kinder nutzen diese für unerwünschtes Verhalten	Wissen, welche Kinder dazu neigen und achten darauf, diese möglichst im Blick zu behalten, ermutigen andere Kinder, uns darauf aufmerksam zu machen, sprechen Verhalten an.
Spielsituationen	Nicht gut einsehbare Spielsituationen (z. B. Höhlen bauen)	Möchten Kindern grundsätzlich ermöglichen, Rückzugsorte zu schaffen. Sind uns möglicher Risiken bewusst und beobachten Situation aufmerksam, hören genau hin. Achten darauf, dass Höhlen zumindest teilweise einsehbar sind.
Inbetriebnahme der Feuerstelle	Verbrennungen, Brandgefahr	Siehe Präventivmaßnahmen in der Ausführung „Umgang mit Feuer“ am Ende der Risikoanalyse

Welche Risiken sehen wir auf der Ebene der Eltern/ welche Maßnahmen setzen wir

Risiko	Präventive Maßnahme
Tür- und Angelgespräche	Achten darauf nicht über das Kind zu reden, wenn dieses in Hörweite ist, ausführlicheres wird bei Telefon- oder Elterngesprächen geklärt
Verspätung beim Bringen oder Abholen	Eltern halten sich grundsätzlich an vorgegebene Zeiten, in Ausnahmefällen werden wir informiert, bei Unklarheit oder Verspätung fragen wir nach.
Abholen der Kinder	Eltern geben uns bekannt, wer das Kind abholen darf (unterschiedenes Formular) und stellen uns betreffende Personen vor.
Unklarheiten oder Missverständnisse bei Erzählungen der Kinder	Eltern bekommen möglicherweise ein unvollständiges Bild einer Situation. Bitte an die Eltern, das Gespräch zu suchen und Unklarheiten anzusprechen. Auch wir sprechen Eltern im Bedarfsfall an.

Welche Risiken entstehen ev. durch Kooperationen

Wer	Präventive Maßnahme
Seh- und Hörscreening durch eine externe Person vom aks	Kinder werden von einer Mitarbeiterin begleitet
Projekte mit externen Personen	Kinder sind niemals mit ihnen allein. Externe Personen werden über grundlegende Verhaltensregeln informiert.
Eltern oder Praktikanten, die mithelfen	Achten darauf, dass sie nicht alleine mit den Kindern sind – möglichst in gleichem Raum, mindestens in Hörweite. Informieren sie über Verhaltensregeln in unserem Kindergarten.

2.2. Umgang mit Feuer im Kindergarten

Der Umgang mit offenem Feuer im Kindergarten erfolgt nach klaren pädagogischen, sicherheitsbezogenen und rechtlichen Standards. Grundlage sind die österreichischen Brandschutzvorschriften (u. a. TRVB O 121, örtliche Feuerpolizeiordnung), die Vorgaben der Landes-Kindergartengesetze sowie die Arbeitgeberpflichten zur Gefahrenprävention gemäß ASchG. Offenes Feuer darf ausschließlich von geschulten Mitarbeiter:innen entzündet und beaufsichtigt werden.

Allgemeine Sicherheitsprinzipien

Den Kindern werden altersadäquate Grundregeln im Umgang mit Feuer vermittelt. Jede Feueraktivität wird im Vorfeld in der Tagesplanung berücksichtigt und mit den geltenden Brandschutzaufgaben abgeglichen. Es steht stets ein gefüllter Wassereimer oder Feuerlöscher gemäß Brandschutzordnung bereit. Brennmaterialien werden sicher gelagert; es werden nur geeignete, trockene Naturmaterialien verwendet.

Rahmenbedingungen

Offenes Feuer wird ausschließlich zum Kochen und Grillen entzündet. Es wird eine zertifizierte Feuerschale verwendet, die auf einem nicht brennbaren, standfesten Untergrund steht und kippstabil positioniert ist. Die Dauer des Feuers ist auf den notwendigen Zeitraum begrenzt, anschließend wird die Feuerstelle vollständig und kontrolliert gelöscht.

Sicherheitsmaßnahmen und Organisation

- **Standort:** Das Feuer wird außerhalb des Gartenzauns entzündet. Dies stellt sicher, dass Kinder sich nicht unbeabsichtigt in gefährliche Nähe zur Feuerstelle begeben können.
- **Zugangskontrolle:** Kinder dürfen den Bereich nur gemeinsam mit einer pädagogischen Fachkraft betreten. Dies sichert die Aufsicht und minimiert das Risiko von Unfällen.
- **Sicherheitsgrenze:** wird durch eine markante Seilmarkierung gezogen, die genügend Abstand zur Feuerstelle gewährleistet. Dies verhindert, dass Kinder sich unbefugt in gefährliche Nähe zum Feuer bewegen.



- **Aufsicht:** wenn Kinder sich in der Nähe der Feuerstelle aufhalten, übernimmt eine pädagogische Fachkraft die Feueraufsicht. Diese Person ist verantwortlich für die Überwachung des Feuers, sowie das sofortige Eingreifen bei Gefährdungslagen.

Pädagogische Prävention

Die Risiken und Regeln rund um Feuer werden in einem pädagogischen Prozess erarbeitet: Eigenschaften und Gefahren des Feuers, sachgerechter Umgang mit Naturmaterialien, Achtsamkeit gegenüber anderen, Sicherheitsabstand halten, Sicherheitsmaßnahmen treffen, Verhalten im Ernstfall. Dies entspricht den Vorgaben zum Schutz von Leben und Gesundheit (§§ ASchG, Landes-Kindergartengesetze). Durch klare Regeln, konstante Beaufsichtigung und strukturierte Abläufe wird das Risiko von Verletzungen minimiert.

Dokumentation und Verantwortlichkeiten

Jede Feueraktivität wird vorab geplant und im Rahmen der internen Brandschutzordnung und Sicherheitsunterweisung abgestimmt. Die verantwortliche Aufsichtsperson wird benannt. Besondere Vorkommnisse werden dokumentiert und im Team reflektiert, um kontinuierlich Verbesserungen sicherzustellen.

Schulung und Ausbildung

Mitarbeiter:innen müssen über grundlegende Kenntnisse im Bereich Brandschutz und sicheren Umgang mit Feuer verfügen. Dies umfasst:

- Brandschutzunterweisungen nach den Vorschriften (z. B. ASchG, Brandschutzordnung, TRVB-Richtlinien).
- Kenntnisse über Feuerlöschtechniken, Notfallmaßnahmen, den sicheren Umgang mit Feuerstellen und -materialien sowie die Überwachung von Feuerschalen und Lagerfeuern.
- Grundlegende Erste-Hilfe-Maßnahmen im Falle eines Brandes oder Verbrennung.

Sichere Handhabung

Geschulte Mitarbeiter:innen sind in der Lage, Feuer korrekt zu entzünden, das Feuer über den gesamten Zeitraum hinweg zu überwachen und bei Bedarf zu löschen. Sie wissen, wie sie potenzielle Gefahren erkennen und schnell handeln können, falls eine Gefahrensituation entsteht (z. B. Funkenflug, Windveränderungen oder ein zu starkes Anbrennen).

Verantwortung und Aufsichtspflicht

Nur qualifizierte Personen tragen die Verantwortung für die Sicherheit der Kinder und den Schutz vor möglichen Brandgefahren. Die Aufsicht muss kontinuierlich und in vollem Umfang gewährleistet sein, damit bei einer Gefährdung sofort eingegriffen werden kann.

Rechtliche Grundlage

Diese Vorgabe basiert auf den rechtlichen Anforderungen zum Arbeitnehmerschutzgesetz (ASchG), den Brandschutzvorschriften und den spezifischen Vorschriften für den Kindergartenbetrieb, um die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten und Haftungsrisiken zu minimieren.

3. Präventionsmaßnahmen

Um das Kindeswohl nachhaltig zu gewährleisten, sind präventive Maßnahmen gegen Grenzverletzungen und Gewalt unerlässlich. Unsere Einrichtung setzt auf ein vielschichtiges Konzept, das darauf abzielt, eine sichere und geschützte Atmosphäre zu schaffen. Zu den wesentlichen Aspekten, die es dabei zu berücksichtigen gilt, gehören die aktive Beteiligung der Kinder an Entscheidungsprozessen, ein verbindlicher Verhaltenskodex für das Team, kontinuierliche Fortbildungen, transparente Abläufe und ein etabliertes Beschwerdemanagement.

Pädagogische Haltung und Interaktion

- **Achtsame und feinfühliges Grundhaltung:** Pädagogische Fachkräfte pflegen eine offene Haltung, sind jederzeit ansprechbar, nehmen die Perspektive des Kindes ernst und handeln entsprechend.
- **Stärkung der kindlichen Autonomie:** Kinder werden in Entscheidungsfindungen bestärkt, üben sich in Selbstbestimmung (freie Wahl von Spielbereichen, Jausezeiten) und lernen, „Nein“ zu sagen, um eigene Grenzen zu setzen.
- **Altersgerechte Partizipation:** Kinder werden aktiv in Entscheidungsprozesse einbezogen (z. B. Tagesplanung), um Selbstvertrauen, Zugehörigkeit und Wertschätzung zu fördern.
- **Achtsamer Umgang mit kindlicher Sexualität:** Fachkräfte gehen sensibel mit dem Thema um, können natürliche Neugier von unangemessenem Verhalten unterscheiden und integrieren das Thema in Bildungsinhalte.



- Klares Wertefundament im Team: Die Diskussion und Festlegung gemeinsamer Werte und eines Verhaltenskodex innerhalb des Teams ist unerlässlich, um eine einheitliche, respektvolle Haltung sicherzustellen.
- Gezielte Reflexion: am Tagesende im persönlichen Austausch mit Impulsfragen wie „Was war heute besonders/schwierig?“), um Anliegen niederschwellig aufzugreifen. Zudem Reflektieren wir Teamsitzungen und jeder persönlich.
- Morgenkreise zu Themen wie „Gefühle“ oder „Kinderrechte“, um das Bewusstsein der Kinder für ihre eigenen Bedürfnisse zu stärken und ihnen die Sprache dafür zu geben.

3.1. Personalvoraussetzungen

Ein durchdachtes Auswahlverfahren mit klaren Einstellungskriterien ist entscheidend, um qualifiziertes Personal zu finden und höchste Kinderschutzstandards zu gewährleisten. Verlässlichkeit ist Grundvoraussetzung; daher ist das Einholen von Strafregisterbescheinigungen vor dem ersten Arbeitstag verpflichtend. Dieser Schritt signalisiert, dass Kinderschutz bei der Einstellung ernst genommen wird. (vgl. Plattform Kinderschutzkonzepte).

Konkretisierte Einstellungskriterien

1. Fachliche Qualifikationen und Erfahrung:

- Abgeschlossene Ausbildung zur Elementarpädagog:in bzw. Assistentkraft.
- Spezifische Erfahrung im Umgang mit der Zielgruppe (z. B. Altersgruppe der Kinder in Ihrer Einrichtung).
- Nachweis über Fortbildungen im Bereich Kinderschutz, Umgang mit Kindeswohlgefährdung, Sexualpädagogik oder ähnlichen relevanten Themen.

2. Persönliche und soziale Kompetenzen:

- Authentische, offene und feinfühlig Grundhaltung.
- Fähigkeit zur Selbstreflexion und Bereitschaft, eigenes pädagogisches Handeln kritisch zu hinterfragen.
- Hohe soziale Kompetenz im Team und in der Zusammenarbeit mit Eltern.
- Gelebte Werte: Zuverlässigkeit, Ehrlichkeit, Hilfsbereitschaft.
- Fähigkeit zur Empathie und zum Aufbau sicherer, vertrauensvoller Beziehungen zu Kindern, ohne dabei die professionelle Distanz zu verlieren.

3. Kinderschutzspezifische Haltung und Wissen:

- Sensibilisierung für Kindeswohlgefährdungsm Formen und Anzeichen von Gewalt.
- Wissen über Kinderrechte und das Prinzip der Partizipation.
- Verständnis für Nähe-Distanz-Regulation und Machtmissbrauch in institutionellen Kontexten.
- Bereitschaft, sich mit den Kinderschutzrichtlinien und dem Verhaltenskodex der Einrichtung auseinanderzusetzen und diese aktiv umzusetzen.

3.2. Haltung

Wir betrachten eine einfühlsame, respektvolle und achtsame Haltung als unerlässlich im Umgang mit den Kindern, den anderen Teammitgliedern und der Eltern. Chancengleichheit, Diversität und Gendersensibilität zu gewährleisten ist uns wichtig. So werden z. B. Kinder jeder Nationalität und Glaubensrichtung aufgenommen.

Bild vom Kind:

- Selbstbestimmt und handlungsfähig: Es wird ermutigt, eigene Entscheidungen zu treffen, seinem inneren Antrieb zu folgen (Freispiel), Grenzen zu setzen („Nein“ sagen lernen) und Verantwortung zu übernehmen (Geschirr abräumen).
- Kommunikativ und partizipativ: Seine Meinung, Ideen und Gefühle sind wichtig und werden aktiv erfragt. Es hat ein Mitspracherecht bei der Gestaltung des Alltags und fühlt sich dadurch zugehörig und wertgeschätzt.
- Entwicklungsorientiert und neugierig: Es durchläuft sensible Phasen, die beachtet und durch gezielte Materialien unterstützt werden. Natürliche Neugier, auch in Bezug auf Sexualität, wird als normal betrachtet und pädagogisch begleitet.
- Sozial und lernbereit: In Interaktionen lernt es, eigene Bedürfnisse und die der anderen wahrzunehmen. Es lernt durch Reflexion und Feedback über sich selbst.
- Schutzbedürftig und sicher: Das Wohlbefinden und die Sicherheit (physisch, emotional, sozial) haben oberste Priorität. Es hat Rechte, die aktiv geschützt werden, und es besteht ein klares Bekenntnis gegen jede Form von Gewalt.



Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das zugrunde liegende Bild ein Kind beschreibt, das aktiv an seiner eigenen Entwicklung und am Gemeinschaftsleben teilnimmt, dessen Integrität respektiert wird und das in einer sicheren, unterstützenden Umgebung zu einer selbstbewussten und verantwortungsvollen Persönlichkeit heranwachsen kann.

3.3. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex bildet die verbindliche Grundlage für das professionelle, verantwortungsbewusste und gesetzeskonforme Handeln aller Mitarbeiter:innen im Kindergarten. Er dient dem Schutz der Kinder und orientiert sich an den österreichischen Rechtsgrundlagen, insbesondere den Bestimmungen zum Schutz vor Gewalt und Vernachlässigung gemäß Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG), den landesrechtlichen Kinder- und Jugendhilfegesetzen sowie den strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der körperlichen und seelischen Integrität von Minderjährigen. Der Kodex regelt klare Haltungen, Grenzen und Handlungsstandards, die für alle Personen im pädagogischen Alltag verbindlich sind.

1. Grundprinzipien

Mitarbeiter:innen verpflichten sich zu einem respektvollen, gewaltfreien, diskriminierungsfreien und kinderrechtsorientierten Umgang. Körperliche, psychische oder sexualisierte Gewalt in jeglicher Form ist strikt untersagt. Pädagogische Nähe wird professionell gestaltet und regelmäßig reflektiert. Die Privatsphäre der Kinder wird gewahrt; ihre Rechte auf Beteiligung, Schutz und Integrität sind handlungsleitend.

2. Unsere Verhaltensregeln

Körperkontakt zu den Kindern:

Küsse bleiben eine familiäre Geste der Zuneigung. Pädagogische Fachkräfte, Assistenten küssen Kinder grundsätzlich nicht. Wenn die Kinder dieses Bedürfnis äußern, machen diese die Kinder liebevoll darauf aufmerksam, dass sie nicht geküsst werden möchten und bieten als Alternative beispielsweise eine Umarmung an. Das Bedürfnis nach Trost in Form von Umarmung, auf den Schoß nehmen etc. soll zuerst vom Kind ausgedrückt werden. Die pädagogischen Fachkräfte achten darauf, dass Form und Dauer des Trostes angemessen bleiben und reagieren sensibel auf die Veränderungen in der Körpersprache des Kindes.

Die pädagogischen Fachkräfte und Assistenten sind sich des Spannungsfeldes zwischen Nähe anbieten und Schutzaspekten bewusst und reflektieren ihre Ausdrucksformen und Erfahrungen von und mit Nähe im Team. Sie beachten ihre eigenen Grenzen und formulieren sie den Kindern gegenüber.

Toilettengänge/Wickeln:

Kinder werden nur auf Aufforderung durch diese beim Toilettengang unterstützt. Dabei werden die Geschlechtsteile nicht berührt. Kinder, die feinmotorisch dazu in der Lage sind, werden ermutigt, sich eigenständig den Po zu säubern. Die Eltern werden je nach Entwicklungsstand der Kinder in den Elterngesprächen gebeten, den eigenständigen Toilettengang zu Hause zu üben. Praktikanten und unterstützende Eltern begleiten die Kinder grundsätzlich nicht bei Toilettengängen, wickeln nicht. Die Intimsphäre der Kinder wird respektiert, z. B. wenn diese bei geschlossener Tür ihren Toilettengang erledigen möchten. Ist die Toilettentür geschlossen, wird vor dem Betreten der Räumlichkeit angeklopft und ein Hereinkommen erbeten oder angekündigt.

Baden, Wasserspiele:

Wir Erwachsene und Kinder im Sunnahüsle sind auch immer Teil des öffentlichen Raums. Unser Gelände ist einsehbar. Die Kinder tragen deshalb auch beim Baden oder bei Wasserspielen Badekleidung oder Unterhose.

Kommunikation:

Grundlage der Kommunikationskultur in unserem Kindergarten bildet das Konzept der Gewaltfreien Kommunikation nach M. B. Rosenberg auf der Basis von Respekt und gegenseitiger Wertschätzung. Ein diskriminierender und zuschreibender Kommunikationsstil hat in unserer Kita keinen Platz. Wir achten darauf, dass weder Kinder noch Erwachsene sexistische oder in anderer Form abwertende Bemerkungen tätigen. Dabei spielt es keine Rolle, in welcher Funktion sich die jeweiligen Personen im Rahmen des Kindergartens aufhalten. Das schließt auch bringende oder abholende Personen ein. Wir verwenden für die Benennung von Geschlechtsorganen stets die korrekte Bezeichnung, z. B. Penis und Vagina. Verniedlichende Begriffe werden vermieden. Damit sollen die Kinder in die Lage versetzt werden, Bedürfnisse und vor allem Grenzen in diesem Bereich verständlich zu kommunizieren.



Fotos / Videos:

Das Fotografieren der Kinder ist ausschließlich dem kindergarteninternen Personal gestattet. Fotos oder Kurzvideos werden nur zur Dokumentation und für interne Präsentationen verwendet. Um Fotos für Werbezwecke zu verwenden oder sie der jeweiligen Elterngruppe zur Verfügung zu stellen, wird eine schriftliche Genehmigung bei den Erziehungsberechtigten eingeholt. Im Kindergartenalltag wird darauf Rücksicht genommen, wenn Kinder nicht gerne fotografiert werden möchten.

3. Transparenz und Verantwortlichkeit

Alle Mitarbeitenden handeln nachvollziehbar, dokumentieren relevante Beobachtungen und tauschen sich im Team über Grenzsituationen aus. Bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung besteht eine gesetzliche Verpflichtung, die Kinder- und Jugendhilfe zu informieren (§ 37 B-KJHG). Im Haus gelten klare Melde- und Eskalationswege, die sowohl den Schutz des Kindes als auch die Absicherung der Mitarbeitenden gewährleisten.

3.4. Beschwerdemanagement

Zweck

Das Beschwerdemanagement dient dazu, Anliegen, Beobachtungen oder Beschwerden von Kindern, Eltern oder Mitarbeitenden systematisch aufzunehmen, zu prüfen und angemessen zu bearbeiten. Es unterstützt den Schutz der Kinder, fördert Transparenz und sichert die Qualität der pädagogischen Arbeit.

Grundprinzipien

- Beschwerden werden ernst genommen, zeitnah bearbeitet und vertraulich behandelt.
- Keine Person darf Nachteile erfahren, wenn sie eine Beschwerde einbringt.
- Beschwerden können anonym oder namentlich erfolgen, sowohl von Kindern als auch von Eltern oder Mitarbeitenden. Dabei achten wir darauf, dass die Form der Beschwerde barrierefrei ist. Bei Kindern erkennen wir Unzufriedenheit auch an nonverbalen Signalen wie Körpersprache oder Mimik und reagieren feinfühlig darauf.
- Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, Hinweise auf mögliche Kindeswohlgefährdungen weiterzuleiten.

Zuständigkeiten

- Primär zuständig ist die pädagogische Leitung.
- Bei Bedarf werden Teamleitungen, externe Fachkräfte oder die Kinder- und Jugendhilfe eingebunden.
- Für Beschwerden, die Mitarbeitende betreffen, gelten interne Eskalationswege sowie ggf. Meldung an Aufsichtsbehörden. Im Bedarfsfall, insbesondere bei Interessenskonflikten mit dem Vorstand (der aus Eltern besteht), wird eine externe, unabhängige Vertrauensperson oder Fachberatung hinzugezogen, um den Pädagoginnen eine neutrale Anlaufstelle zu bieten.

Gelebte Praxis bei Anliegen von Kindern/Eltern

- Offene und feinfühlig Haltung: Pädagoginnen sind jederzeit ansprechbar, nehmen die kindliche Perspektive ernst und handeln sofort (z. B. flexible Anpassung von Ritualen bei Ablehnung).
- Tägliche Reflexion: Anliegen der Kinder werden durch gezielte Reflexionszeiten (z. B. am Tagesende mit Impulsfragen) zeitnah aufgegriffen.
- Dialog mit Eltern: Eltern können jederzeit den Austausch suchen, um Anliegen zu besprechen. Lösungen werden gemeinsam im Dialog mit Eltern und Kind erarbeitet.

a. Eingang der Beschwerde

- Beschwerde wird mündlich, schriftlich oder digital aufgenommen.
- Art der Beschwerde, Beteiligte, Zeitpunkt und Ort werden dokumentiert.

b. Prüfung und Maßnahmen

- Beschwerde wird zeitnah intern geprüft.
- Bei Kindeswohlgefährdung: sofortige Meldung an Kinder- und Jugendhilfe (§ 37 B-KJHG).
- Bei sonstigen Anliegen: interne Bearbeitung, ggf. Einbindung von Fachkräften oder Eltern.

c. Rückmeldung

- Die beschwerdeführende Person erhält eine alters- und situationsgerechte Rückmeldung über die Schritte und Ergebnisse.
- Maßnahmen werden dokumentiert und auf Wirksamkeit überprüft. Dabei legen wir Wert auf vertraulichen Umgang mit den erhaltenen Informationen und stellen sicher, dass die erarbeiteten Lösungen den Bedürfnissen des Kindes entsprechen.



3.5. Präventionsangebote für Kinder

Im Sunnahüsle ist es ein zentrales Anliegen, dass Kinder erleben, dass ihre Bedürfnisse gehört und berücksichtigt werden. Die Montessoripädagogik basiert genau darauf: Kinder in ihrer Selbstwirksamkeit zu stärken und ihnen diese Werte zu vermitteln.

- **Soziale Interaktionen fördern:** Kinder lernen durch die freie Wahl ihrer Interaktionen, sowohl eigene Bedürfnisse und Grenzen, als auch die der anderen, wahrzunehmen und darauf zu reagieren.
- **Unterstützung der Selbstreflexion:** Kinder werden ermutigt, Vorlieben und Fähigkeiten zu erkunden. Feedback und Reflexion unterstützen sie dabei, zu spüren, was für sie funktioniert.
- **Weitere Präventionsmaßnahmen:** siehe Punkt 3.2. Haltung

Diese Ansätze ermöglichen den Kindern, ihre Persönlichkeit von innen heraus zu stärken, ihren inneren Antrieb zu erkunden und ihren eigenen Bauplan zu entwickeln. Pädagogische Fachkräfte gehen im Rahmen präventiver Maßnahmen sensibel mit kindlicher Sexualität um. Sie sind geschult, natürliches kindliches Verhalten (Neugier, Zärtlichkeit) von unangemessenem Verhalten zu unterscheiden. Kontinuierliche Fortbildungen unterstützen sie bei dieser wichtigen Aufgabe.

Mitspracherecht und Miteinbeziehen der Kinder in Entscheidungen (Partizipation):

Kinder werden ihrem Entwicklungsstand entsprechend aktiv einbezogen, um ihre Gedanken und Wünsche auszudrücken. Diese Mitbestimmung stärkt ihr Selbstvertrauen und fördert das Gefühl der Zugehörigkeit und Wertschätzung in der Gemeinschaft. Auch hier wollen wir gern auf ein paar konkrete Beispiele eingehen, wie wir Partizipation im Kindergarten leben:

- Kinder werden in ihren Entscheidungen bestärkt und haben die freie Wahl über Spielbereiche und Jausezeiten.
- Ihnen wird durch Aufgaben wie das Abräumen von Geschirr Verantwortung übertragen.
- Durch gezielte Miteinbeziehung (z. B. bei der Tagesplanung) und die Option freiwilliger Angebote wird auf ihre Bedürfnisse eingegangen.

Weitere präventive Maßnahmen:

- **Grenzen setzen lernen:** Geschichten, Bilderbücher und Handpuppen werden gezielt eingesetzt, um Kindern spielerisch beizubringen, wie wichtig es ist, „Nein“ sagen zu können (Beispiel: „Das große und kleine Nein“).
- **Achtsamer Umgang mit Sexualität:** Themen wie „Mein Körper gehört mir“ werden behandelt. Entsprechende Materialien (Bilderbücher über Körper, Schichtpuzzle) sind vorhanden und werden bei Bedarf genutzt.
- **Respekt und Zwanglosigkeit:** Die Bedürfnisse jedes Kindes werden respektiert. Es gilt der Grundsatz, kein Kind zu etwas zu zwingen. Bei Ablehnung von Angeboten (z. B. Morgenkreis) werden Alternativen gesucht und akzeptiert.

4. Maßnahmen im Verdachtsfall

Die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung ist eine schwierige Aufgabe, da eindeutige Belege selten sind. Um ein umfassendes Bild zu erhalten, müssen Wahrnehmungen strukturiert erfasst werden, wofür fachliche Instrumente (Checkliste für Fachkräfte) zur Verfügung stehen.

- Entscheidungen werden nicht allein getroffen
- Rechtliche Vorschriften sind allen bekannt
- der gesamte Ablauf (Wahrnehmungen, Entscheidungen, Tätigkeiten) wird dokumentiert

4.1. Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeitende

In der Praxis treten mitunter auch Fehlverhalten und Gewalt durch Fachkräfte auf. Dieses unangemessene Verhalten reicht von emotionaler und physischer Gewalt (Beschämung, Anschreien, körperliche Bestrafung, Zwangshandlungen) bis hin zu Vernachlässigung der Aufsichtspflicht und sexuell übergriffigem Verhalten.

Vorgehensweise bei niederschwelligem Fehlverhalten

- Reflektierendes Gespräch mit der pädagogischen Leitung bzw. Besprechung des Vorfalls in der Teamsitzung



- Beratung im Team und Verständigung auf kinderrechtbasierende Regeln
- Klärendes Gespräch mit dem betroffenen Kind (Entschuldigung)
- Dokumentation des Vorfalls
- Information der Eltern über Vorfall (Verantwortungsübernahme/Entschuldigung)
- Bei Bedarf Inanspruchnahme externer Unterstützung (Fachberatung, Supervision, Coaching)

Vorgehensweise in akuter Situation

- Sofortiges Beenden der Situation durch Fachkraft/Leitung
- Dokumentation des Vorfalls
- Nachbesprechung mit der Leitung
- Information an Kindergartenerhalter und Eltern
- Interne Krisenklärung und ggf. Freistellung der betroffenen Person
- Meldung an Aufsichtsbehörden, Kinder- und Jugendhilfe sowie gesetzliche Stellen
- Klare Schutzmaßnahmen für das betroffene Kind
- Mitteilungspflicht, wenn das Wohl des Kindes beeinträchtigt ist
- Arbeitsrechtliche und strafrechtliche Maßnahmen (bei Bedarf als letztes Mittel)“
- Lückenlose Aufarbeitung

4.2. Grenzüberschreitung und Gewalt unter Kindern

- Sofortiges Stoppen des Verhaltens
- Sicherung des Kindeswohls beider beteiligter Kinder
- Dokumentation des Vorfalls
- Pädagogische Aufarbeitung mit dem Kind entsprechend dem Entwicklungsstand
- externe Unterstützung hinzuziehen (Ifs oder KJH)
- Einbindung der Eltern
- Teamreflexion und Anpassung der Präventionsmaßnahmen
- bei schwerwiegenden oder wiederholten Vorfällen, Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe

4.3. Kindeswohlgefährdung von außen

Elternhaus bzw. engstes Umfeld der Kinder

- ➔ bei Gefahr im Verzug sofortige Meldung an Kinder- und Jugendhilfe

Vorgehensweise in anderen Fällen

- Beobachtung und Dokumentation
- interne Fallbesprechung
- Elterngespräch führen inkl. Information über unterstützende Hilfsorganisationen – Frist setzen, um diese in Anspruch zu nehmen – weiterhin regelmäßig in Elternkontakt bleiben
- Kind fortlaufend beobachten und dokumentieren

Weitere Maßnahmen

- Einbindung des Erhalters – ggf. Hinzuziehen einer erfahrenen Fachkraft (IeF)
- verpflichtende Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe bei Verhärtung des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung durch Pädagogen:innen
- ➔ Kinder- und Jugendhilfe übernimmt die Begleitung der Eltern bzw. leitet notwendige Schritte ein.

Hinweise für die Gesprächsführung mit Kindern bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung

- dem Kind zuhören und Interesse an seinen Erfahrungen und Sichtweisen zeigen
- nachfragen, wenn etwas nicht verstanden wurde
- dem Kind signalisieren, dass ihm geglaubt wird
- die Themen des Kindes aufgreifen, ohne es dabei zu bedrängen
- respektieren, wenn das Kind über ein bestimmtes Thema nicht sprechen oder das Gespräch beenden will
- dem Kind Unterstützung anbieten
- ➔ dem Kind keine falschen Versprechen machen (z.B. darf nicht versprochen werden, die Äußerungen des Kindes als „Geheimnis“ für sich zu behalten) (vergleiche Maywald, 2022, S. 43)

Allgemeine Informationen und Tipps:

Es wird in den meisten Fällen hilfreich und sinnvoll sein, in der Reflexionsphase im Zusammenhang mit einer Mitteilung Gespräche mit den Erziehungsberechtigten zu führen, damit eine Entscheidungsfindung erfolgen kann. Diese Gespräche sind aber keine Voraussetzung für eine Mitteilung.



In manchen Fällen (z. B. Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder Gefahr in Verzug) sind sie sogar kontraproduktiv. Es empfiehlt sich, bei Unsicherheit mit der Bezirkshauptmannschaft – Abteilung Kinder- und Jugendhilfe – im Vorfeld telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Wird ein Gespräch für sinnvoll erachtet, sollten u. a. folgende Punkte beachtet werden:

Teilnehmende: Grundsätzlich sollten beide Erziehungsberechtigte zum Gespräch eingeladen werden. Wenn nur ein Elternteil erziehungsberechtigt ist, kann es mitunter – nach Zustimmung – sinnvoll sein, eine weitere Person (Partnerin/Partner) einzuladen. Von der Einrichtung sollten zwei Personen teilnehmen, davon mindestens eine in Leitungsfunktion (Einrichtungs- oder Gruppenleitung).

Einladung: Mündlich oder schriftlich. Beim Grund kann die Angabe erfolgen, dass die Einrichtung sich Sorgen um das Kind macht.

Zeit und Ort: Alle Beteiligten sollten Zeit haben. Als Ort sollte ein Raum genutzt werden, der störungsfrei ist. Es sollten ein Tisch und Stühle sowie Getränke verfügbar sein.

Begrüßung und Eröffnung: Eröffnung durch Leitungsperson durch folgenden Satz „Vielen Dank, dass Sie beiden sich die Zeit genommen haben. Wir haben Sie eingeladen, weil wir uns Sorgen um Ihr Kind machen. Meine Kollegin/mein Kollege wird Ihnen berichten, worin diese Sorge besteht. Im Anschluss daran möchten wir gerne von Ihnen wissen, ob Sie unserer Sorge nachvollziehen können oder ob Sie die Situation anders sehen“ (Maywald, 2022, S. 44).

Verlauf des Gesprächs: Beobachtungen sachlich und konkret darlegen, Beschuldigungen vermeiden.

Sichtweise der Eltern: Die Eltern sollen Gelegenheit erhalten, ihre Sichtweise zu schildern. Eventuell gibt es weitere Punkte, die den Eltern Sorge bereiten.

Zwischenbilanz: Welche Sorgen haben sich als berechtigt oder nicht berechtigt herausgestellt? Gibt es Überschneidungen oder unterschiedliche Sichtweisen?

Einschaltung der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft: Wenn die Anhaltspunkte, dass eine Kindeswohlgefährdung weiterhin besteht, ist die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der zuständigen Bezirkshauptmannschaft schriftlich zu informieren. Es ist sinnvoll, die Erziehungsberechtigten über die Mitteilung bei der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft zu informieren. Das Kind darf dadurch aber nicht zusätzlich gefährdet werden. Die Eltern werden über die Mitteilung informiert, indem berichtet wird, dass sich die Mitarbeitenden der Einrichtung trotz des Gesprächs weiterhin Sorgen um das Kind machen und es ihre gesetzliche Pflicht ist, eine Mitteilung zu machen.

Vereinbarung über weiteres Vorgehen: Welche Maßnahmen wurden vereinbart? Wer trägt für was die Verantwortung? Die Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und von den Beteiligten unterzeichnet.

(Vgl. Maywald, 2022, S. 43ff).

5. Dokumentation, Evaluation und Mentoring

5.1. Dokumentation

Eine große Bedeutung im Zuge des Kinderschutzkonzepts kommen der Dokumentation und Evaluierung zu. Es ist daher für alle Beteiligten von Vorteil, Beobachtungen, Vorkommnisse bzw. Verdachtsfälle genauestens und zeitnah zu dokumentieren. Folgende Punkte sollten bei einer Dokumentation berücksichtigt werden:

- Beobachtungen konkret und mit eindeutigen Worten schildern
- zwischen Beobachtung und Interpretation trennen
- genau definieren WAS /WANN/ WO vorgefallen ist
- beteiligte Personen;
- wurden Sofortmaßnahmen eingeleitet?
- gibt es bedeutsame Informationen?
- jedes Dokument mit Datum und Namen versehen.

(vgl. Qualitätsstandards SOS Kinderdorf, 2019, S. 11)

5.2. Evaluation

Damit ein Schutzkonzept nicht nur in gedruckter Version vorliegt, sondern auch gelebt wird, ist es maßgeblich, dieses auch einer regelmäßigen (mindestens 1x jährlich) Kontrolle und Überprüfung zu unterziehen. Im Rahmen der Evaluierung werden Ergebnisse der Dokumentation zusammengefasst, analysiert und die daraus gezogenen Schlüsse gegebenenfalls für Änderungen im Kinderschutzkonzept herangezogen (vgl. Plattform für Kinderschutzkonzepte, o.J.)



6 Anlaufstellen

Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft

Beratung und Unterstützung der Erziehung, Vermittlung von Erziehungshilfen, zuständige Behörde für die Abklärung von Gefährdungsmittellungen.

BH Bludenz T +43 5552 6136 51514; bhbludenz@vorarlberg.at

BH Bregenz T +43 5574 4951 52516; bhbregenz@vorarlberg.at

BH Dornbirn T +43 5572 308 53513; bhdornbirn@vorarlberg.at

BH Feldkirch T +43 5522 3591 54518; bhfeldkirch@vorarlberg.at

Außerhalb der Öffnungszeiten erreichen Sie den zuständigen Journdienst über die Polizei.

Kinder- und Jugendanwaltschaft

Information und Beratung, Unterstützung von Eltern/Erziehungsberechtigten und Vermittlung bei Konflikten mit Einrichtungen und der Kinder- und Jugendhilfe der BH.

T +43 5522 84900; kija@vorarlberg.at

Pädagogische Aufsicht der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung

Pädagogische Aufsicht und fachliche Beratung der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen.

Amt der Landesregierung, Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft

T +43 5574 511 22105; elementarpaedagogik@vorarlberg.at

ifs-Kinderschutz

Beratung und Unterstützung von Kindern, Eltern, Erziehungsberechtigten und Einrichtungen in allen Fragestellungen im Kinderschutz.

Kinderschutz Telefon: 05/1755 505; kinderschutz@ifs.at

ifs - Unterstützung elementarpädagogisches Personal

Information und Beratung für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen im Umgang mit psychosozialer Herausforderung, die nicht die Bildungs- und Betreuungsarbeit betreffen.

Telefon 05/1755 528; unterstuetzung.elementarpaedagogik@ifs.at

7. Quellenangaben

Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2023, Rahmenkonzept zum Kinderschutz in Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen

Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, Leitfadensammlung für Kinderbetreuungs-einrichtungen und Spielgruppen des Landes Vorarlberg

Bundeskanzleramt, Kinderschutzkonzepte, Leitfaden zur Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten für Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit in Österreich, 2023

Maywald, J., 2022, Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept: Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten (2. Auflage), Don Bosco

Maywald, J., 2019, Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern: Die Kita als sicherer Ort für Kinder, Herder

Plattform für Kinderschutzkonzepte, o.J., aufgerufen am 20.07.2023, <https://www.schutzkonzepte.at/>

SOS Kinderdorf, 2. Aktualisierte Auflage 2019, Qualitätsstandards: Verbindliche Verfahrenswege bei Grenzüberschreitungen in Einrichtungen des SOS-Kinderdorfvereins, aufgerufen am 20.07.2023 <https://www.sos-kinderdorf.de/resource/blob/110940/1e4dcdadba8123721e-ca64517fccd19b/verbindliche-verfahrenswege-bei-grenzueberschreitungen-data.pdf>

UNICEF, o.J., Was ist Gewalt gegen Kinder? aufgerufen am 20.07.2023 <https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/gewalt-gegen-kinder-beenden/was-ist-gewalt-fragen-und-antworten>



